

Geschäftsverzeichnisnr. 7552
Entscheid Nr. 125/2021 vom 30. September 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 42 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 « über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten », in der vor seiner Abänderung und Umnummerierung durch Artikel 61 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. Mai 2014 geltenden Fassung, erhoben von der Gesellschaft deutschen Rechts « European Air Transport Leipzig GmbH ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. April 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. April 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft deutschen Rechts « European Air Transport Leipzig GmbH », unterstützt und vertreten durch RÄin T. Leidgens, in Brüssel zugelassen, in Folge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 73/2020 vom 28. Mai 2020 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 2020), Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 42 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 « über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten », in der vor seiner Abänderung und Umnummerierung durch Artikel 61 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. Mai 2014 geltenden Fassung.

Am 28. April 2021 haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens und RA J. Renaux, in Brüssel zugelassen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 42 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 « über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten » (nachstehend: Ordonnanz vom 25. März 1999), in der vor seiner Abänderung und Umnummerierung durch Artikel 61 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten sowie anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Umwelt und zur

Einführung eines Gesetzbuches über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung » geltenden Fassung.

Artikel 42 der Ordonnanz vom 25. März 1999 bestimmt:

« Si une nouvelle infraction est constatée dans les trois ans à compter de la date du procès-verbal, les montants prévus aux articles 32 et 33 sont doublés ».

B.1.2. Die Nichtigkeitsklage wurde aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereicht, der bestimmt, dass eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz unter anderem jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt wird, wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese Ordonnanz insbesondere gegen eine der in Artikel 1 erwähnten Regeln verstößt.

B.2.1. In einem ersten Klagegrund macht die klagende Partei geltend, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie ihre Anwendung nicht vom Vorhandensein einer vorherigen Entscheidung zur Verhängung einer administrativen Geldbuße, die nicht mehr Gegenstand einer Beschwerde sei bzw. gegen die keine Beschwerde mehr eingelegt werden könne, abhängig mache.

B.2.2. In seiner Entscheidung Nr. 73/2020 vom 28. Mai 2020 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 42 der Ordonnanz vom 25. März 1999 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, insofern diese Bestimmung in der vom vorlegenden Richter berücksichtigten Auslegung einen Behandlungsunterschied zwischen den mutmaßlichen Urhebern eines Verstoßes gegen die Bestimmungen derselben Ordonnanz einführt, je nachdem, ob sie Gegenstand einer Strafverfolgung sind oder eine administrative Geldbuße auferlegt bekommen.

Im erstgenannten Fall kann die über die Zuwiderhandelnden verhängte Strafe in Anwendung von Artikel 23 derselben Ordonnanz erschwert werden, wenn sie innerhalb von drei Jahren vor der Straftat wegen eines Verstoßes gegen dieselben Bestimmungen verurteilt worden sind. Im zweitgenannten Fall kann der Betrag der den Zuwiderhandelnden auferlegten Verwaltungsstrafe erhöht werden, wenn vorher einer oder mehrere Verstöße gegen dieselben Bestimmungen zu ihren Lasten festgestellt worden sind, und zwar auch dann, wenn diese

Verstöße nicht durch eine definitive administrative oder gerichtliche Entscheidung bestraft worden sind.

B.4. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der administrativen oder strafrechtlichen Art des Verfahrens. Wird der Zuwiderhandelnde strafrechtlich gestraft, so kann die beim zweiten Verstoß verhängte Strafe nur dann erschwert werden, wenn der erste Verstoß durch eine formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung bestraft wurde. Wird dem Zuwiderhandelnden eine administrative Geldbuße auferlegt, so kann deren Betrag erhöht werden, wenn vorher ein Protokoll zu seinen Lasten aufgenommen worden ist, und zwar auch dann, wenn auf diese Feststellung keine Sanktion gefolgt ist oder wenn die Verwaltungssanktion den Gegenstand einer noch anhängigen Beschwerde bildet.

B.5. Ohne dass es notwendig ist, über die Frage zu urteilen, ob die in Rede stehende Bestimmung als eine Regel anzusehen ist, die einen 'Rückfall' festlegt, genügt die Feststellung, dass sie eine mit dem Verhalten des Zuwiderhandelnden zusammenhängende Erhöhung des Betrags der auferlegten administrativen Geldbuße vorsieht. Sie stellt somit eine Maßnahme zur Individualisierung der Verwaltungssanktion dar, die mit der durch Artikel 23 der fraglichen Ordonnanz bei Rückfälligkeit organisierten Erschwerung der strafrechtlichen Sanktion vergleichbar ist.

B.6.1. Wenn der Urheber einer gleichen Tat auf alternative Weise bestraft werden kann, das heißt wenn er für die gleichen Taten entweder an das Korrekionalgericht verwiesen werden oder eine administrative Geldbuße auferlegt bekommen kann, gegen die er eine Einspruchsmöglichkeit vor einem anderen Gericht als einem Strafgericht hat, muss ein Parallelismus zwischen den Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe bestehen.

B.6.2. Die spezifischen Merkmale des Verfahrens der Verwaltungssanktion stehen dem nicht entgegen, dass nur Verstöße, deren Feststellung nicht Gegenstand einer Beschwerde gewesen ist oder die im Falle einer Beschwerde durch eine gerichtliche Entscheidung bestätigt worden sind, in Betracht gezogen werden, wenn es darum geht, eine Erhöhung der auferlegten administrativen Geldbuße zu begründen, wenn der geahndete Verstoß die Wiederholung eines ähnlichen früheren Verhaltens des Zuwiderhandelnden darstellt.

B.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der fragliche Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt ist ».

B.2.3. Aus den gleichen Gründen ist festzuhalten, dass der erste Klagegrund begründet ist. Artikel 42 der Ordonnanz vom 25. März 1999 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er seine Anwendung nicht vom Vorhandensein einer vorherigen endgültigen Entscheidung zur Verhängung einer administrativen Geldbuße, d.h. einer Entscheidung, die nicht mehr Gegenstand einer Beschwerde ist bzw. gegen die keine Beschwerde mehr eingelegt werden kann, abhängig macht.

B.3. Da der zweite Klagegrund nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnte, braucht er nicht geprüft zu werden.

B.4.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ersucht den Gerichtshof, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 5. Oktober 2020, dem Datum der Veröffentlichung des Entscheids Nr. 73/2020 im *Belgischen Staatsblatt*, in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof aufrechtzuerhalten. Sie macht geltend, dass die Nichtigerklärung von Artikel 42 der Ordonnanz vom 25. März 1999 ohne Aufrechterhaltung seiner Folgen geeignet sei, der Region einen finanziellen Nachteil zuzufügen, den sie auf zwölf Millionen Euro veranschlagt. Außerdem seien in diesem Fall auch die Streitsachen vor dem Umweltkollegium und vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates sehr erheblich.

B.4.2. Der Umstand, dass administrative Beschwerden gegen Entscheidungen eingelegt werden können, mit denen administrative Geldbußen verhängt wurden, deren Betrag aufgrund der in Rede stehenden Bestimmung erhöht worden ist, und dass auch Anträge auf Zurückziehung von Entscheiden des Staatsrates, mit denen Klagen gegen solche Entscheidungen zurückgewiesen wurden, aufgrund der Artikel 17 und 18 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereicht werden können, stellt an sich kein Risiko einer Störung der Rechtsordnung dar, das die Aufrechterhaltung der Folgen der angefochtenen Bestimmung rechtfertigen würde. Es handelt sich dabei um die normale Folge, die der Sondergesetzgeber mit den Nichtigkeitsentscheiden verbunden hat.

Im Übrigen bemerkt der Gerichtshof, dass die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in seinem Begründungsschriftsatz nicht hinreichend den Umfang des finanziellen Nachteils, der sich aus der Nichtigerklärung ergeben würde, darlegt. Aus diesem Schriftsatz geht außerdem hervor, dass die Identifizierung der zu erstattenden Beträge möglich ist.

Demzufolge sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung nicht aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 42 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 « über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten », in der vor seiner Abänderung und Umnummerierung durch Artikel 61 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten sowie anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Umwelt und zur Einführung eines Gesetzbuches über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung » geltenden Fassung, für nichtig, insofern er seine Anwendung nicht vom Vorhandensein einer vorherigen endgültigen administrativen Geldbuße, die also nicht mehr Gegenstand einer Beschwerde ist bzw. gegen die keine Beschwerde mehr eingelegt werden kann, abhängig macht.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. September 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût